

Genealogie und Moral: Familie und Staat als Faktoren der Generationenbeziehungen

Generationenbeziehungen als Ausdruck schicksalshafter Verbundenheit: Versuch einer theoretischen Annäherung an eine »eigensinnige« Form der Vergemeinschaftung

Wenn Eltern anhand testamentarischer Verfügungen versuchen, so weitgehend wie möglich Gerechtigkeit und Gleichheit zwischen den Nachkommen walten zu lassen, tun sie dies in der Regel nicht primär deshalb, weil es sich bei der Erbgleichheit um ein staatlich sanktioniertes Rechtsinstitut handelt und sie einen juristischen Rekurs etwaiger Benachteiligter fürchten.

Ebensowenig wird die Pflege und Versorgung älterer abhängiger Menschen von deren Kindern vorrangig aus dem Grunde übernommen, um einer möglichen Heranziehung zu den Kosten einer Heimbetreuung gemäß den Regeln des bürgerlichen Unterhaltsrechts zuzukommen.

Dies gilt umgekehrt wohl auch für den überwiegenden Teil jener Eltern, die ihren Töchtern und Söhnen oft weit über die allgemeine Schulpflicht hinaus eine Fortsetzung ihrer Ausbildung finanziell ermöglichen, ohne auch nur im geringsten daran zu denken, daß sie nach den Bestimmungen des Bundesausbildungs-Förderungsgesetzes auch gegen ihren Willen hierzu verpflichtet werden könnten.

Auch Kinder aus geschiedenen Ehen empfangen wohl nicht immer nur allein deswegen Unterhaltszahlungen seitens des nicht sorgeberechtigten Elternteils, weil sie über einen gerichtlichen Titel verfügen, mittels welchem sie – bzw. das sorgeberechtigte Elternteil – diese Zahlungen notfalls einklagen könnten. Schließlich muß auch angenommen werden, daß Väter und Mütter in der Regel nicht primär deshalb für eine angemessene Pflege und Erziehung ihrer Kinder Sorge tragen, weil ihnen im Falle einer Mißachtung des Kindeswohls eine Intervention des Jugendamtes und im Extremfall ein Entzug des Sorgerechts seitens des Jugendgerichts drohen könnte.

Tagtäglich erbringen Menschen millionenfach solidarische Leistungen für ihre Kinder, Eltern, Enkel und Großeltern. Fragte man sie wider alle Regeln des gesunden Menschenverstandes, warum sie dies tun, so wäre wohl die einzige vernünftige Antwort: »Deshalb!«.

Generationenbeziehungen stellen eine Form schicksalshafter Verbundenheit dar. Sie bedürfen hinsichtlich ihrer Begründung und Legitimation keines Rückgriffs auf Drittes, ja verbieten sogar einen solchen Rekurs angesichts der ihnen eigenen Beziehungsqualität. Generationenbeziehungen scheinen den Schlüssel zu ihrem Verständnis in sich selbst zu

tragen und ihren sozialen Sinn aus sich heraus zu stiften. Sie sind, um es mit einem Begriff der Systemtheorie zu sagen, »rekurrent«.

In Generationenbeziehungen tritt man nicht qua zweckrationaler freier Wahl bis auf Widerruf ein, sondern wird ungefragt und alternativlos in sie hineingeboren. Der sich aus dieser Form schicksalshafter sozialer Verbundenheit ableitende moralische Verpflichtungscharakter genealogischer Beziehungen erinnert in vielerlei Hinsicht an den Charakter »totaler sozialer Tatbestände«, die, wie Marcel Mauss am Beispiel der »Gabe« in archaischen Gesellschaften aufzeigte »[...] alle Arten von Institutionen auf einen Schlag [...]« zum Ausdruck bringen (1978, Bd. 2, 12).

Analog zum archaischen Gabentausch kommen auch in Solidarbeziehungen zwischen den Generationen moralische, rechtliche, ökonomische und – was oft vergessen wird – religiöse soziale Tatbestände in Gestalt unauflösbarer Verflechtungszusammenhänge zur Geltung: »Das materielle und moralische Leben sowie der Austausch funktionieren hier in uneigennütziger und zugleich obligatorischer Form.« (Mauss, a.a.O., 59).

Hierdurch heben sich Generationenbeziehungen deutlich von den für »marktvergesellschaftete« (Weber) Zivilisationen prägenden sozialen Verkehrsformen ab: Die Rechenhaftigkeit des kapitalistischen Geistes scheint vor der besonderen moralischen Qualität der Generationenbeziehungen haltzumachen. Deren Handlungslogik entspricht eben nicht den utilitaristischen Spielregeln der Marktgesellschaft, ja erscheint sogar im höchsten Maße »unvernünftig«, wenn man rein ökonomische Rationalitätskriterien zu ihrer Beurteilung heranzieht. Nach den Standards utilitaristischen Kalküls ist es unter den Lebensbedingungen fortgeschrittener Industriegesellschaften ebenso »unvernünftig«, Kinder in die Welt zu setzen, wie »nutzlos«, für abhängig gewordene Eltern Sorge zu tragen. Wenn solches Handeln dennoch weiterhin den gesellschaftlichen Alltag spätmoderner Gesellschaften trotz der für sie so häufig diagnostizierten hochgradigen Individualisierungstendenzen prägt, so spricht diese Beharrungskraft für den besonderen moralischen Verpflichtungscharakter dieser eigensinnigen Sozialbeziehung. Generationenbeziehungen wirken gerade wegen ihrer Selbstverständlichkeit wie eine vom Prozeß der okzidentalen Rationalisierung und Modernisierung ausgesparte Enklave »urwüchsiger Gemeinschaftsbeziehung« (Weber). Zwar gilt auch hier das für zweckrationale Tauschbeziehungen kennzeichnende Prinzip des »eine Hand wäscht die andere«, dies jedoch, weil beide, um es metaphorisch bzw. in der weniger prosaischen Sprache der frühen Soziologie auszudrücken, zum gleichen »Gesellschaftskörper« gehören, und nicht, weil eine entsprechende explizite vertragliche Abmachung dazu verpflichtet.

Es scheint ganz so, als ob der in den Solidarbeziehungen zwischen Generationen zum Ausdruck kommende ungeschriebene und stillschweigende »Gesellschaftsvertrag« einer völlig anderen Rechtslogik als der des in marktvergesellschafteten Verkehrsformen omnipräsenten und omnipotenten »Kontraktrechts« gehorcht. In Anlehnung an Max Webers Rechtssoziologie ließe sich der für die »Gerechtigkeit zwischen den Generationen« (Rawls) kennzeichnende Verpflichtungscharakter treffend als »statusrechtlich« kennzeichnen (vgl. 1972, 401ff.). Während »Zweckkontrakte« die sich vertraglich bindenden Parteien nur punktuell in einer sowohl in ihren zeitlichen wie sachlichen Dimensionen klar definierten

und begrenzten Weise zueinander in Beziehung setzen, hat der »Statuskontrakt« nach Auffassung Webers eine »Veränderung der rechtlichen Gesamtqualität, der universellen Stellung und des sozialen Habitus von Personen« (ebd.) zum Inhalt.

Wie Rehbinder (1968, 151) im Anschluß an Tönnies hervorhebt, scheinen diese beiden Rechtsformen zugleich als Grundlage der idealtypischen Unterscheidung zwischen zwei entgegengesetzten gesellschaftlichen Strukturtypen zu fungieren. Während das Statusrecht an einem »gruppengebundenen Selbst« und dem Strukturtypus der »Gemeinschaft« orientiert scheint, wirkt das Kontraktrecht wahlverwandt mit einer »Gesellschaft« vollrechtsfähiger Personen.

Während Zweckkontrakte prinzipiell aufkündbar sind und schon in den Konditionen ihres Abschlusses die Kündigungsbedingungen klar definieren und zum Gegenstand ihrer selbst machen, sind »Statuskontrakte« in der – von Ausnahmen bestätigten – Regel unaufkündbar, haben weder Hintertüren, noch Notausgänge und nehmen die Kontraktpartner »mit Leib und Seele« in die Pflicht. Wie im Falle anderer Typen des »Statuskontraktes«, tritt man auch in Generationenbeziehungen nicht qua freier Willensbekundung bis auf Widerruf ein. Der Verpflichtungscharakter des statusvertraglichen Beziehung gilt sozusagen »im Guten wie im Bösen« bzw. jenseits beider und bindet die Parteien schicksalshaft, eben weil man durch sie »etwas qualitativ anderes« wird als bisher [...]« (Weber, ebd.). Natürlich müßte diese von Weber am Beispiel des archaischen »Verbrüderungsvertrages« als der idealtypischen Ausdrucksform des Statuskontraktes entwickelte Formel betreffs des neu in eine Generationenbeziehung Hineingeborenen insoweit modifiziert werden, als dieser über die Abstammungsbeziehung überhaupt erst »etwas qualitativ Existierendes wird«. Über die Genealogie vermittelt erhält der Neugeborene eine soziale Identität zugeschrieben, bekommt über seine rein physische Existenz hinaus eine über den angestammten Familiennamen symbolisch vermittelte kulturelle Identität, wird zum Träger einer erst über die Generationenbeziehung sozial konstituierten Individualität. Dies verdeutlicht auch, daß Generationenbeziehungen zunächst einen rein deszendenten Charakter haben, und das Konzept des Statuskontraktes angesichts fehlender Reziprozität zwischen Eltern und noch nicht sozial handlungsfähigen Kindern hier einen ähnlich hypothetischen Stellenwert hat, wie jenes des »Gesellschaftsvertrages« als Legitimationsbasis der staatlichen Ordnung.

Die genealogische Beziehung ist darüber hinaus Bindeglied zwischen Individuum und den jeweils sozio-historisch gegebenen weiteren Formen sozialer Zugehörigkeit qua Geburt. So ist etwa das erste im Rahmen der Generationenbeziehung ererbte Gut des Neugeborenen, der Familienname, ein Schlüsselement gesellschaftlicher Schließungen und Ausschlüssen (s. Weber 1972). Prototypisch kommt dies im Falle des durch Geburt angestammten Adelsprädikats zur Geltung, welches dem Individuum sozusagen mittels familialer Transmission in die Wiege gelegt wird und es zum Teilhaber klassenspezifischer Privilegien macht. Ähnlich steht es mit der ebenfalls über die Schicksalhafterkeit genealogischer Beziehungen schon vor der Geburt besiegelten gesellschaftlichen Platzierung von Individuen in hierarchisch geordneten religiösen Kastensystemen.

Selbst wenn diese Form der rein genealogisch geordneten, »mechanischen« gesellschaftlichen Reproduktion unter den Bedingungen moderner Industriegesellschaften durch ein

durchlässigeres System sozialstruktureller Selektions- und Plazierungskriterien weitgehend abgelöst wurde, spielt die schicksalshafte Zugehörigkeit zu einer Generationenfolge auch hier noch eine Schlüsselrolle für eine politisch brisante Form sozialer Identitätszuschreibung. Zumindest auf den Gebieten deutscher Rechtstradition wird auch heute noch die Nationalität gemäß dem hier geltenden Institut des »droit du sang« allein über die genealogische Beziehung definiert, während ansonsten westliche Zivilisationen mehrheitlich eine über das »droit du sol« vermittelte territoriale Logik nationaler Reproduktion kennen.

Nun deutet angesichts der geschilderten soziologischen Besonderheiten alles darauf hin, daß Generationenbeziehungen so etwas wie eine transhistorische bzw. transkulturelle Konstante bilden und der sich aus ihrem urwüchsigen Charakter ableitenden Solidarität der Status einer naturrechtlichen Institution zukommt.

Mit einer solchen Auffassung befände man sich im übrigen in prominenter Gesellschaft: Von der Hegelschen Rechtsphilosophie über die Fichtesche Lehre von der sittlichen Ordnung der Familie bis hin zur Katholischen Soziallehre wird der familialen Generationenbeziehung die Qualität einer dem positiven Recht historisch vorgeordneten und hinsichtlich der Legitimität übergeordneten organischen Einheit zugestanden.

Angesichts ihres urwüchsigen Charakters ließe sich die genealogische Vergemeinschaftung zunächst durchaus folgerichtig als eine »Keimzelle« gesellschaftlicher Moral ansehen und hieraus wiederum das Prinzip einer Subsidiarität zwischen primären Abstammungsgruppen und historisch gewachsener und deshalb eben auch nur sekundärer politischer Gesellschaft ableiten. Nach diesem Prinzip der Vorrangigkeit familial organisierter Solidarität vor staatlichen Zuständigkeitsbereichen hätten sich dann öffentliche Interventionen im Bereich der Daseinssicherung auf den Schutz und die Stützung autonomer Selbsthilfe-Kapazitäten dieser Primärbeziehungen zu beschränken. Darüber hinausgehende staatliche Interventionen im Bereich familialer Binnenbeziehungen zwischen den Generationen erscheinen in naturrechtlicher Perspektive stets als eine Gefahr für das Funktionieren ihrer autonomen und ursprünglichen Solidarität. Anders gesagt weist der naturrechtliche »family discourse« ausgeprägte anti-etatistische Züge auf und tendiert dazu, familiäre Primärbeziehungen zwischen den Generationen als ein letztes staatsfreies Reservat ursprünglicher Gemeinschaftsbeziehungen zu repräsentieren.

Die Unauflösbarkeit genealogischer Bande und die an ihr haftende moralische Qualität stellen jedoch in soziologischer Sicht alles andere als eine anthropologische Konstante dar.

Auch wenn es naturrechtliche Konzeptionen des Verhältnisses von familialer und staatlicher Ordnung bis zum heutigen Tage in unzähligen Variationen des gleichen Themas nahelegen, ist der unkündbare Charakter von Generationenbeziehungen nicht einfach eine in der vermeintlichen »physis« des Sozialen verankerte Universalie, sondern vielmehr Ausdruck eines langfristigen soziohistorischen Konstruktionsprozesses. Hauptakteur dieses Prozesses aber war und bleibt, folgt man der gegen den Strich naturrechtlichen Denkens entwickelten soziologischen Argumentation Emile Durkheims, der Staat.

Zur Genealogie der »Familienmoral«: der Staat als Faktor der Generationenbeziehungen

»Es gibt keine Familie ohne Recht, ohne eine häusliche Moral, und dieses Recht und diese Moral werden der familialen Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft aufgezwungen [...]. Und je mehr man in der Geschichte voranschreitet, desto mehr wird man einen sich in alle Details des Familienlebens einmischenden Staat vorfinden.« Nach dieser Auffassung Durkheims (1969, 227) ist der moderne Staat ein omnipräsenter Faktor familialer Lebensformen.

Schon bei der Geburt ist er in der Person des Zivilstandsbeamten präsent, um die zunächst rein biologische Generationenbeziehung zu »beglaubigen« und durch Feststellung der Elternschaft zu legitimieren. Erst mittels einer Geburtsurkunde bzw. durch den Eintrag ins Stammbuch der Familie wird aus dem natürlichen Generationenverhältnis ein rechtliches. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die »Feststellung« und Legitimation der Vaterschaft von ausschlaggebender Bedeutung, denn diese ist, wie Max Weber schon hervorhob, aufgrund ihrer nur physiologischen Grundlage »in ihrem Bestande gänzlich labil und problematisch; die Vaterbeziehung fehlt ohne stabile Versorgungsgemeinschaft zwischen Vater und Mutter überhaupt gänzlich und ist selbst da, wo jene besteht, nicht immer von großer Tragweite.« (1972, 212).

Dies kommt in prototypischer Weise bei nicht »legitimen« Vater-Kind-Beziehungen zum Ausdruck. Während sich die Legitimität der Vaterschaft bei ehelichen Geburten gerade über die staatlich garantierte Rechtmäßigkeit der Beziehung zur Mutter sozusagen als abgeleitetes Rechtsverhältnis ergibt, muß die nicht über Ehe institutionalisierte Vater-Kind-Beziehung von »Staates wegen« festgestellt werden, und sei es auch gegen den Willen des Erzeugers. Keine Rechte und keine Pflichten zwischen den Generationen ohne staatliche Beurkundung.

Aufgrund seines Legitimations-Monopols ist der moderne Staat sozusagen von der ersten Stunde nach der Geburt an ein zentraler Faktor der Beziehungen zwischen den Generationen und ein Garant ihrer wechselseitigen Pflichten und Rechte.

Diese sind nach soziologischer Sicht der Dinge keine dem subjektiven Empfinden und den individuellen Handlungsspielräumen anheimgestellte Privatsache. Vielmehr sind sie im höchsten Maße rechtlich normiert und staatlich reguliert, ja, wenn man Durkheim folgt, sogar von ihrer Soziogenese her essentiell eine vom Staat als dem »Organ des sozialen Denkens« (ebd.) hervorgebrachte und institutionalisierte gesellschaftliche Wirklichkeit.

Ohne die stetig anwachsende staatliche Einflußnahme auf die Gestaltung familialer Binnenbeziehungen hätte sich der Typus der modernen Gattenfamilie, so Durkheim (1975, 38), überhaupt nicht aus seinen historischen Vorläufern herausentwickeln können. In paternalistisch bzw. patriarchal geordnete Familienformen traditionaler Gesellschaften »[...]konnten Verwandtschaftsbeziehungen immer aufgelöst werden, sei es durch den Verwandten, der die Familie verlassen wollte, sei es durch den Vater, von dem er abhing [...]. Mit der Gattenfamilie sind die Verwandtschaftsbeziehungen völlig unauflösbar geworden.

Der Staat hat sich zu ihrem Garanten gemacht und dadurch den Einzelnen das Recht genommen, sie zu lösen.« (ebd.).

In einer solchen soziologischen Rekonstruktion der Genealogie der Familienmoral kommt dem Staat vorab in den drei folgenden Bereichen die Rolle eines Architekten moderner Generationenbeziehungen zu:

- Von herausragender Bedeutung für die gesellschaftliche Konstruktion moderner Generationenbeziehungen war das Erbrecht, denn dieses erlaubte einen direkten Zugriff auf die materiellen Grundlagen der familialen Reproduktion. Wie im folgenden aufgezeigt werden sollte, stellte die staatliche Durchsetzung der obligatorischen Erbteilung das eigentliche Schlüsselement einer »Modernisierung« traditionaler Generationenbeziehungen dar. Erst der Oktroi der Erbgleichheit emanzipierte, so die hier geteilte Auffassung Durkheims, das Individuum von der patriarchalen Familienordnung und schuf die Voraussetzung für eine auf wechselseitiger Verpflichtung basierende Moral der Generationenbeziehungen.
- Die Ökonomie moderner Generationenbeziehungen basiert des weiteren maßgeblich auf deren familien- bzw. zivilrechtlichen Redefinitionen im Rahmen der verschiedenen bürgerlichen Kodifizierungen, bei denen sich der »Staat«, wie Emile Durkheim nachdrücklich unterstrich, immer mehr zu einem zentralen Faktor des häuslichen Lebens aufschwang. Dieser neue Faktor des Familienlebens kam maßgeblich im Rahmen der Neudefinition wechselseitiger Verpflichtungsverhältnisse familialer Generationen zum Tragen, welche unter den neuen bürgerlichen Rechtsverhältnissen überhaupt erst den Charakter der »Unkündbarkeit« und »Unauflöslichkeit« annahmen.
- Schließlich ist der moderne Staat auch in seiner Rolle als Garant der »Wohlfahrt« seiner Bürger ein zentraler Akteur der soziohistorischen Konstruktion von Generationenbeziehungen. Sowohl über die Einführung einer allgemeinen Schulpflicht, als auch über die Schaffung einer obligatorischen Altersversicherung nahm er maßgeblichen Anteil an der Institutionalisierung moderner Generationenbeziehungen. Des weiteren entwickelte sich der Wohlfahrtsstaat auch dort zu einem direkten Faktor der Generationenbeziehungen, wo er unzureichenden oder fehlenden familialen Unterhalt durch sozialrechtliche Garantien auf ein Mindesteinkommen kompensiert.

»Erb und Eigen«: zur »politischen Ökonomie« traditioneller Generationenbeziehungen

Generationenbeziehungen beruhen zwar maßgeblich auf Austauschprozessen, unterscheiden sich jedoch im Hinblick auf die für sie kennzeichnenden Reziprozitätsmodi von anderen gesellschaftlichen Tauschbeziehungen im allgemeinen und marktwirtschaftlichen Tauschprozessen im besonderen. Während letztere auf – wenn auch oft nur »fiktiver« – direkter

Reziprozität der Akteure beruhen, muß man im Falle von Tauschbeziehungen zwischen Generationen von »indirekt alternierender Reziprozität« (*»reciprocité alternative indirecte«* – Mauss 1969, Bd. III, 19) sprechen.

Sowohl die Weitergabe bzw. »Vererbung« materiellen wie kulturellen Besitzes sind deszendenter geordnet und kommen der »nachwachsenden« Generation zugute, ohne daß diese ihre »Schuld« den Gläubigern in gleicher Münze begleichen könnte, ein Umstand, der etwa von Immanuel Kant (1777, 127) als grundlegende gesellschaftliche Ungerechtigkeit eingestuft wurde (vgl. hierzu auch Rawls, 1990, 321). Angesichts der anthropologisch vorgegebenen Irreversibilität der Beziehung zwischen »vererbender« und »erbender« Generation lautet daher nach Mauss (ebd.) die Gerechtigkeitsmaxime indirekt alternierender Reziprozität: »Was der Vater für uns getan hat, können wir dem eigenen Sohn tun.« Hieraus resultiert dann die für traditionale Kulturen kennzeichnende, wohl aber auch auf »moderne« Gesellschaften übertragbare Maxime der »gerechten« Besitztradierung zwischen den Generationen, daß das jeweils weiterzugebende Erbe umfangsmäßig »mindestens dem selbst ererbten Kapital entsprechen sollte« (Bourdieu 1963, 28). Diese »Ehrenpflicht« familialer Besitzstandswahrung verweist auf eine vormoderne Handlungslogik, die man mit Alexis de Tocqueville (1968, 193) als »kollektiven Individualismus« oder mit Eduard von Hartmann (1923, 143) als »Familienegoismus« bezeichnen kann. Diese spezifische Handlungslogik rückt die primären Generationenbeziehungen gerade in die Nähe »totaler sozialer Tatbestände«, denn bei diesen fallen, wie Mauss (1978, Bd. 2, 12) hervorhob, »Politik und Familie [...] in eins.« Wie Pierre Bourdieu angesichts dieser besonderen »Ökonomie materiellen und symbolischen Austauschs zwischen den Generationen« wohl zurecht postuliert, müßte die Familiensoziologie sich eigentlich konsequenterweise als »ein besonderer Fall politischer Soziologie« begreifen (1980, 280 u. 264; vgl. auch Sabeian 1984, 232).

Gerade die Transmissionsprozesse zwischen Generationen (s. Segalen idB) stellen seit jeher buchstäblich ein »Politikum« ersten Ranges dar. So sind die für die »Ordnung der Familie« und ihre Reproduktion zentralen Erbschaftsregeln alles andere als eine »Privatanglegenheit«, sondern Gegenstand massiver staatlicher Eingriffe. Wie schon A. de Tocqueville (1856; 1968) und F. Le Play (1855; 1871) unterstrichen, stellen diese politischen Regulierungen der Beziehungen zwischen den Generationen einen mächtigen Prägefaktor familialer Lebensformen und Verhaltensweisen dar und wirken hierüber auch auf makro-gesellschaftliche Strukturen ein.

In seiner Studie »De la démocratie en Amérique« aus den Jahren 1835 und 1840 unterstrich Alexis de Tocqueville nachdrücklich den folgenden Zusammenhang zwischen Erbschaftsregeln, Generationenbeziehungen und gesellschaftlicher Ordnung:

»Es erstaunt mich, daß die Schriftsteller in Vergangenheit und Gegenwart den Erbgesetzen keine größere Bedeutung im Hinblick auf das menschliche Geschick beimessen. Sicher: Diese Gesetze gehören zur Zivilordnung, aber sie müßten eigentlich an oberster Stelle aller politischen Institutionen rangieren, denn sie sind von unglaublichem Einfluß auf den Gesellschaftszustand der Völker, welcher sich ja direkt in den politischen Gesetzen zum

Ausdruck bringt [...]: in gewisser Weise nehmen sie die Generationen schon vor der Geburt in Beschlag.« (1968, 43).

Tocqueville sah im Erbrecht das maßgebliche Regulativ familialer wie auch gesamtgesellschaftlicher Reproduktion und eine mächtige gesellschaftliche Prägekraft im Hinblick auf ökonomische und politische Verkehrsbeziehungen. Über die Erbschaftsregeln erfolgt die soziale Platzierung der Nachgeborenen, deren Schicksal schon vor der Geburt weitgehend »besiegelt« ist.

Bourdieu kommt im Rahmen seiner ethnographischen Studien zu einem ganz ähnlichen Schluß: »Das ursprüngliche Verhältnis zur Sozialwelt, der man angehört, d.h. durch die und für die man geschaffen ist, ist ein Besitzverhältnis, welches die Inbesitznahme des Besitzenden durch seine Besitztümer impliziert. Hat das Erbe, wie Marx es ausdrückt, vom Erbenden Besitz ergriffen, so kann auch dieser dann sein Erbe antreten.« (Bourdieu 1980a, 7).

Das Besagte kommt besonders in den Generationenbeziehungen plastisch zum Ausdruck, die man gemäß F. Le Plays Begriff der »famille souche« als »Stammfamilie« kennzeichnen kann.

Diese im vormodernen Europa insbesondere im deutschsprachigen, skandinavischen, aber auch südfranzösischen Raum vorherrschende Form der Familienorganisation beruhte, wie schon die Familienmonographien Le Plays (vgl. 1855) vor nahezu eineinhalb Jahrhunderten aufzeigten, auf dem Prinzip des Erstgeborenen- bzw. Anerbenrechts.

Hiermit ging zugleich eine »wahlverwandte« Haushaltsstruktur einher: dem Zusammenleben von drei Generationen unter einem Dach, oder doch zumindest auf der gleichen »Scholle«, wenn es zu einer Auslagerung der erblassenden Generation auf ein »Altenteil« kam (vgl. Segalen 1984).

Das Prinzip der »primogéniture« erwächst aus einer familien-egoistischen Reproduktionsstrategie, welche zum Zwecke ausgeprägter Besitzstandswahrungs-Interessen systematisch »strukturelle Opfer« (Bourdieu 1980b, 266) erzeugt: die jüngeren Geschwister. Wie im Fall der Testierfreiheit liegt auch hier eine ausgeprägt patriarchale Familienordnung vor, jedoch wird die zumindest bis zur Übergabe des Hofes mittels des Monopols der Verfügung über die familialen Produktionsmittel gesicherte Machtfülle und Willkür des pater familias in doppelter Weise eingeschränkt. Zum einen kann es im Alter und vor allem im Falle von Gebrechlichkeit zu einem Umkippen des Kräfteverhältnisses zwischen den Generationen kommen, bei dem plötzlich das »Familienoberhaupt« von der »Willkür« des hofführenden Sohnes abhängig werden kann (s. Collomp 1984).

Des weiteren unterscheidet sich das Erstgeborenenrecht dadurch von der besitzindividualistischen Testierfreiheit, daß hier ein zum »sozialen Schicksal« gewendetes »biologisches Schicksal« (Geburtenrang) weitgehend immer schon »Sieger« und »Verlierer« der Konkurrenz um das Familienerbe vorherbestimmt und somit weniger auf meritokratisch geprägte direkte Reziprozität zwischen Erblasser und Erbendem hinausläuft, denn auf eine von Brauch und Sitte bestimmte »ständische« Selektion. Was die strukturellen Opfer dieses Vererbungsmodus – die jüngeren Geschwister – betrifft, so werden hier diejenigen weiblichen Geschlechts mit einer Mitgift ausgestattet dem Heiratsmarkt anheimgestellt, die jüngeren

Brüder hingegen haben die Möglichkeit, als ledige »mithelfende« Familienangehörige und sozusagen »ewige Söhne« unter dem Vorstand des Ältesten weiterhin am patrimonium teilzuhaben und hierbei – so die tröstlichen Worte F. Le Plays – »den Frieden des Zölibats mit den Freuden des Familienlebens« verbinden zu können (zit. nach Bourdieu 1980b, 267).

Patriarchal ist die auf der »primogéniture« ruhende Generationenbeziehung insofern, als der Erstgeborene – der zwar zum Erben auserkoren, bis zum Erbantritt aber eher vom patrimonium »ererbte« bzw. assimiliert wird – oft bis ins fortgeschrittene Alter zunächst nur »Sohn« bleibt, auch wenn er selbst schon Vater ist, und so lange die väterliche Autorität ertragen muß, bis er im intergenerationellen Wechsel an die Reihe kommt und dann – im Guten, wie im Bösen – »seinem Sohn tun kann, was sein Vater ihm getan hat« (vgl. Mauss). Der Stammhalter, auch »Familiensohn« genannt (s. Collomp 1984, 208), befand sich demnach in eine grundlegend ambivalente Generationenbeziehung hineingeboren. Einerseits kam er als zukünftiger Träger von Familienerbe und -ehre in den Genuß vielfältiger Gratifikationen wie etwa der Bevorzugung bei der Rangfolge der für die symbolische Ordnung der Familienbeziehungen paradigmatischen Tischordnung (vgl. Medick und Sabeau 1984, 36). Wie Bourdieu (1972) aufzeigte, manifestiert sich z.B. die Ökonomie der Generationenbeziehungen in der von ihm analysierten agrarischen Kultur des südfranzösischen Béarn der 60iger Jahre auch darin, daß Familien buchstäblich ein Mehr an Ressourcen in den Stammhalter investierten, indem sie ihm die besten und nahrhaftesten Speisen zuteilten. Auf der anderen Seite aber blieb dieser »Familiensohn« bis ins fortgesetzte Alter unmündig (s. Collomp 1984) und wurde durch eine strategisch dosierte Transmission der Verfügung über die Produktionsmittel nur nach und nach aus dem väterlichen Kuratel entlassen. Diese familiäre Transmissionsstrategie kommt übrigens im »Volksmund« auf sehr unverblümte Weise zum Ausdruck. So lautet etwa ein gängiges schwäbisches Sprichwort: »Junge Immen setzt man nicht in volle Körbe« (s. Sabeau 1984, 247), dessen Gehalt durchaus jenem des burgundischen Bonmot »Avec tes enfants, garde tes cinq doigts et ton pouce« entsprechen dürfte.

Auch dieses vormoderne Modell familialer Transmission kann im übrigen dank entsprechender familialer Reproduktionsstrategien durchaus den Einfluß der in allen bürgerlichen Kodifikationen moderner Gesellschaften vorgeschriebenen obligatorischen Erbteilung und einer de jure-Egalität aller Nachkommen (s. de Singly idB) de facto überleben. So wird beispielsweise der bäuerliche Familienbesitz – aber auch industrielle Familienbetriebe – trotz scheinbar historisch obsolet gewordenem Erstgeborenenprinzips oft mittels rechtzeitigem Aushandeln von Kompensationsleistungen für »Verzichtende« weiterhin nach eben diesem »familienegoistischen« Modell der Besitzstandswahrung tradiert (vgl. Bourdieu 1980b). Betreffs der ausgeprägt »familienegoistischen« Tendenz dieses traditionellen Musters von Generationenbeziehungen soll abschließend noch mit Tocqueville auf das ihr wahlverwandte »bodenständige« Verständnis von Familie hingewiesen werden: »Bei jenen Völkern, deren Erbgesetze sich auf das Erstgeborenenrecht stützen, wird der Grund und Boden meistens ungeteilt von Generation zu Generation weitergegeben. Hieraus resultiert, daß sich der Familiensinn gewissermaßen im Boden materialisiert. Die Familie repräsentiert den Boden, der Boden repräsentiert die Familie: er bewahrt ihren Namen, ihre

Wurzeln, ihren Ruhm, ihre Tugenden. Der Boden ist ein unvergänglicher Zeuge des Vergangenen und ein kostbares Pfand des Zukünftigen.« (1968, 45).

Ganz ähnlich verhält es sich bei den durch das Prinzip der Testierfreiheit geregelten Transmissionsformen zwischen den Generationen, welche insbesondere den angelsächsischen Raum im Zeitalter des Ancien Régime bestimmten und dort auch heute die Reproduktion adliger Familien prägt.

Dieses von der sozialromantisch-patriarchalen Gesellschaftslehre Le Plays (1871) so sehr idealisierte Vererbungsmodell wies ebenfalls ausgeprägt familienegoistische und autoritäre Züge auf und legte dem pater familias quasi absolutistische Machtbefugnisse gegenüber den Nachkommen – wie auch der Frau – in Händen.

Trotz bzw. wegen dieses patriarchalen Zuges kann die Testierfreiheit aber auch insoweit als »liberal« eingestuft werden, als sie dem Prinzip des Besitzindividualismus im höchsten Maße Rechnung trägt und familiäre Transmission als eine reine Privatangelegenheit erscheinen läßt.

Auch treten hierbei deutlich »meritokratische« Prinzipien der Definition und Legitimation von Generationenbeziehungen zutage: der Nachwuchs mußte sich nach diesem »liberalen« Modell zuerst einmal des familialen – bzw. besser des »väterlichen« – Erbes als würdig erweisen, wobei die väterliche Gewalt die Spielregeln der Konkurrenz um Chancen auf zukünftige Güter selbstherrlich definieren konnte. Hierbei konnte also weniger von einem »Rechtsanspruch« auf Erbnachfolge, denn von einem Gnadenerweis im Sinne des römischen Modells des »peculium«, welches der Hausvater einem Sklaven oder einem Sohn zukommenlassen konnte, die Rede sein.

Es scheint ganz so, als ob dieses zugleich »patriarchale« und »liberale« Muster intergenerationeller Beziehungen sich wesentlich deutlicher am Prinzip direkter Reziprozität orientiert als das Anerbenrecht: hier müssen nämlich Chancen auf künftige Belohnungen zuvor verdient bzw. erdient werden, und dies oft in marktmäßiger Konkurrenz mit anderen potentiellen Erbanwärtern. Zugleich bietet das patriarchale Monopol der Verfügung über die Produktions- und Subsistenzmittel in einer Agrargesellschaft natürlich auch einen optimalen Vorsorgecharakter und »Altersschutz« in Form der von den Nachgeborenen bis zum Ableben einforderebaren Versorgungsleistungen.

Die »familienegoistischen« Züge dieses Tradierungsmodells kommen auch heute noch prototypisch in den Reproduktionsstrategien industrieller Familiendynastien zum Ausdruck. Durch geschickte Arrangements von Aktienmehrheiten und testamentarischen Zusatzklauseln wird hier nicht selten versucht, den möglichen »Diadochen-Kämpfen« zwischen konkurrierenden Erbnachfolgern vorzubeugen und dem Niedergang der Hausmacht zu entgehen.

Schließlich existierte aber auch schon zu Zeiten des Ancien Régime die uns heute selbstverständlich erscheinende Form der egalitären Erbteilung und prägte insbesondere die Generationenbeziehungen in den mediterranen Kulturen (Spanien, Süditalien) und im Norden Frankreichs.

Tocqueville schildert die Auswirkungen dieses Transmissionsmodells auf die Generationenbeziehungen in folgender, unverhohlen weltanschaulich engagierter Weise: »Wenn das Gesetz die Erbgleichheit vorschreibt, zerstört es die innige Beziehung zwischen Familien-

sinn und Besitzstandswahrung: Der Boden hört auf, die Familie zu repräsentieren [...]. Sobald man aber den Grundbesitzern das auf Gefühl, Erinnerung, Hochmut und Ehrgeiz beruhende Motiv der Bewahrung von Grund und Boden entzieht, kann man davon ausgehen, daß er es früher oder später veräußert [...]«, und weiter: »Das Gesetz der Erbgleichheit geht auf zwei Ebenen vor: auf die Sache einwirkend, nimmt es Einfluß auf den Menschen; auf den Menschen einwirkend, nimmt es Einfluß auf die Sache. Auf diese doppelte Weise schafft es das Gesetz, den Grundbesitz tiefgreifend zu erschüttern und die Familien ebenso wie die Güter schnell auszutilgen.« (a.a.O., 46).

Anders gesagt, stellt das hier beschriebene Modell der Erbgleichheit ein gesellschaftliches Strukturierungsprinzip von Generationenbeziehungen dar, welches systematisch die Voraussetzungen der modernen Kern- bzw. Gattenfamilie produziert und reproduziert und sich gegenüber dem stark familienegoistischen Charakter der Testierfreiheit und des Ältestenrechts durch egalitär-individualistische, auf der Anerkennung subjektiver Rechtsansprüche aller Nachkommen beruhenden Besitzauffassung unterscheidet.

Hiermit einher geht eine massive Schwächung der väterlichen Gewalt, der durch den Verlust auf »posthume« Verfügung über den Familienbesitz buchstäblich der »Boden« entzogen wird.

Konservative Kritiker des mit dieser Form der Transmission einhergehenden Modells der »Kernfamilie« – von Le Play bezeichnenderweise als »famille instable« etikettiert – rückten seit dem frühen 19. Jahrhundert immer wieder den Zusammenhang zwischen »systematischer Unfruchtbarkeit der Haushalte« (Le Play 1864, t.1, 188) und obligater Erbteilung in den Vordergrund. Nach dieser unter Demographen und Historikern sehr verbreiteten Auffassung stellte der für das nachrevolutionäre Frankreich kennzeichnende massive Geburtenrückgang einen direkten Niederschlag familienegoistischer Strategien der Besitzstandswahrung unter den Bedingungen staatlich oktroyierter Erbteilung dar (vgl. Segalen 1984, 182). Auch Ariès (1971, 23) unterstreicht, daß sich die »nouvelle mentalité basé sur le malthusianisme« schon kurz nach Inkrafttreten des Code Civil (1804) gerade in jenen südlichen Regionen bemerkbar machte, die bis dahin durch den Modus der Erstgeborenen-Tradierung gekennzeichnet waren. Anders gesagt geht also der Übergang vom »familienegoistischen« zum »individualistisch-egalitären« intergenerationellen Transmissionsmodus zugleich mit dem für die Moderne charakteristischen Prozeß der »Rationalisierung« des generativen Verhaltens einher und findet in der »Rechenhaftigkeit« neo-malthusianistischer Geburtenplanung einen prototypischen Ausdruck.

Auch dieser Zusammenhang scheint die Tocquevillesche Formel zu untermauern, nach der die Erbgesetze eines Landes die Nachkommenschaft »schon vor der Geburt in Beschlag nehmen« und sei es auch nur im negativen Sinne einer Geburtenbeschränkung, welche dann gewissermaßen eine moderne Variante des »familienegoistischen« Motivs (den eigenen Erben mindestens das selbst angestammte Ausgangskapital zu hinterlassen) darstellt.

Ebenso wie der französische Code Civil setzten auch alle anderen staatlichen Kodifikationen mit dem Eintritt in die Moderne das Prinzip egalitärer Erbteilung durch und schufen hierdurch die materiellen Grundlagen des modernen Familienlebens.

Unter der Herrschaft des modernen Familienrechts ist es nicht mehr primär der »Boden«, welcher die Familie im Sinne traditionaler Zugehörigkeit »repräsentiert«, sondern die »subjektiv gefühlte Zusammengehörigkeit« (Weber 1972, 21) der Familiengemeinschaft aus rechtlich emanzipierten, formal »gleichrangigen« Mitgliedern.

Die vom modernen Rechtsstaat geschaffene egalitäre Logik der »Gerechtigkeit zwischen den Generationen« in Fragen des »Erb und Eigen« war zugleich auch Voraussetzung für die Durchsetzung eines auf Reziprozität basierenden familialen Unterhaltsrechts, welches den Generationenbeziehungen überhaupt erst ihren unauflöslichen Charakter verlieh.

Moderne Zeiten: Generationenbeziehungen unter den Auspizien von Freiheit und Gleichheit

Mit Max Weber (1972) kann man den Prozeß der Modernisierung bzw. Rationalisierung gesellschaftlicher Lebenszusammenhänge okzidentalen Typs einerseits als Weg in die allgemeine »Markvergesellschaftung«, andererseits und komplementär hierzu als Prozeß fortschreitender Bürokratisierung und wachsender staatlicher Regulierung gesellschaftlicher Lebensvollzüge begreifen.

Diese paradox anmutende doppelgesichtige Prozeßlogik der Moderne, gekennzeichnet, so Durkheim, durch konkomittante Tendenzen zunehmender »Individualisierung« und »Verstaatlichung«, schlug sich auch in einer radikalen Transformation der Generationenbeziehungen nieder.

War zuvor der aus dem Erbrecht stammende Besitzgrund »nahezu allein herrschend« (Weber 1972, 227), was der familialen Transmission eine sozialstrukturelle Schlüsselrolle zukommen ließ, so entwickelte sich im Prozeß der Markvergesellschaftung allmählich der zwischen individuellen Akteuren auf dem freien »Markt« geschlossene Kontrakt zum vorherrschenden Muster des Besitzererbs. Während der erbrechtlich angestammte Besitz, wie Weber (ebd.) unterstrich, durch die Zugehörigkeit zu einem spezifischen Personenkreis gekennzeichnet war und dem Einzelnen in der Regel qua Geburt und »unabhängig von seinem eigenen Tun« geradezu naturwüchsig zufiel, müssen nun marktwirtschaftliche Chancen absichtsvoll geschaffen werden – eine Handlungslogik, die mit der modernen Konzeption von Individualität auf engste verflochten ist. Zugleich bedeutete aber der Aufstieg der Markt- und Kontraktgemeinschaft auch den Niedergang des traditionellen Hauskommunismus, der durch die sich in allen gesellschaftlichen Teilbereichen durchsetzende »Rechenhaftigkeit« einen »inneren Zersetzungsprozeß« (Weber 1972, 227) erfuhr. Maßgeblich durch das Prinzip der Erbgleichheit – dem prototypischen Ausdruck intrafamilialer »Rechenhaftigkeit« – gefördert, aber auch durch die individualisierenden Tendenzen der marktmäßigen Lohnarbeit vorangetrieben, kam es nicht nur zu einer Zersetzung der materiellen Grundlagen des Familienkommunismus, sondern auch zu einer von Weber und Durkheim gleichermaßen hervorgehobenen Schrumpfung bzw. Kontraktion

des Familienverbandes auf die für die bürgerliche Gesellschaft kennzeichnende Kern- oder Gattenfamilie. Beide Gründerväter der modernen Soziologie betonten interessanterweise fast unisono, daß der Niedergang des Familienkommunismus keineswegs auf die Emergenz einer neuen sozialpsychologischen Stufe, des sog. Subjektivismus oder Individualismus, zurückzuführen sei, sondern auf die objektiven Sachverhalte der Markvergesellschaftung, welche die Verkleinerung der Hausgemeinschaften begünstigte. (Vgl. Weber 1972, 226–227; Durkheim 1969, 103–104). Dieses Argument dürfte auch im Hinblick auf die aktuellen Debatten rund um die Frage der Generationensolidarität stichhaltig sein, bei denen immer wieder moralisierend auf vermeintliche Ursprünge des öffentlichen Problems der Versorgung abhängiger älterer Menschen in den stillschweigend mit »Egoismus« gleichgesetzten Formen moderner »Individualität« verwiesen wird (vgl. Pitrou idB).

Die Rechtslogik des Kontraktes bestimmte jedoch nicht nur den außerhalb familialer Binnenbeziehungen ablaufenden Prozeß der Markvergesellschaftung, sondern entwickelte sich dank rechtsstaatlicher Interventionen mehr und mehr zur Grundlage moderner Generationenbeziehungen.

Wie Reh binder in Anlehnung an Weber und Ehrlich hervorhob, kam es im Rahmen des Modernisierungsprozesses zu einer schrittweisen Überführung traditioneller »statusrechtlicher« familialer Generationenbeziehungen in »kontraktrechtliche« Verhältnisse, bei denen nicht mehr die »Hausgenossenschaft als solche« (1968, 146), sondern das Individuum zum Träger von Rechten und Pflichten wurde.

Diese moderne »Ökonomie« der Generationenbeziehung, die sich von der deszendente geordneten Transmissionslogik des Ancien régime durch strikte Reziprozität unterscheidet, mag zu einem guten Teil durch die »Staatsräson« einer Eindämmung der öffentlichen Kosten der Armenunterstützung qua »Reprivatisierung« der Solidarpflicht motiviert gewesen sein, zugleich stellte das bürgerliche Unterhaltsrecht jedoch gewissermaßen den eigentlichen Archetypus des sogenannten »Generationenvertrages« dar.

Erst das moderne Familienrecht verknüpft die »naturwüchsige« Qualität der biologischen Abstammung mit dem »gesetzlichen« Charakter einer unauflösbaren Solidargemeinschaft zwischen den Generationen, die sich nun bis zum zweiten Grade der Abstammungslinie wechselseitig Unterstützung im Falle von Bedürftigkeit schulden. Es dürfte wohl nicht einfach Zufall gewesen sein, daß die Emergenz dieser unterhaltsrechtlichen Reziprozitätsnormen der Generationenbeziehungen in den bürgerlichen Kodifikationen direkt mit der Durchsetzung des egalitären Erbrechts einherging. Reziprozität und Egalität der vom modernen Zivilrecht kodifizierten Generationenbeziehungen drücken zugleich eine von Durkheim als zentral erachtete Entwicklungsrichtung der staatlichen Regulierung familialer Beziehungen aus: das Individuum wird zum Träger subjektiver Rechte, d. h. es gewinnt einen vom Familienverband bzw. vom pater familias unabhängigen staatsbürgerlichen Status, eine unmittelbare »citizenship« oder »citoyenneté«.

Wie Durkheim es formulierte, spielte der moderne Rechtsstaat hier die Rolle einer »Hebamme des Individuums«, zugleich aber auch, wie man versucht sein könnte zu ergänzen, eines »Totengräbers« der patriarchalen Herrschaft und der mit ihr einhergehenden relativen Autonomie des Familienverbandes.

Durch die rechtsstaatliche Intervention in die Ökonomie der Generationenbeziehungen wurden demnach erst die Möglichkeitsbedingungen eines auf dem »Code der Liebe« (Luhmann) basierenden Familiensinnes geschaffen (s. de Singly idB). Dieser spezifische Code familialer Kommunikation, der ja gerade »Individualität« der Kommunizierenden voraussetzt, ist zugleich die Basis moderner Solidarbeziehungen zwischen den Generationen. Diese beruhen zwar sehr wohl auf subjektiv gefühlten Verpflichtungen, lassen sich jedoch nicht auf diese reduzieren und dürfen erst recht nicht als eigentliche genealogische Quelle der »Familienmoral« verstanden werden. Nach Durkheim (1975, 202) sind die reziproken Pflichten und Rechte zwischen den Generationen gerade nicht von individuellen Einstellungen und Motiven als solchen abhängig. Vielmehr sind sie gesellschaftlich »vorgegeben« und hierdurch gegenüber dem individuellen Fühlen und Meinen transzendent und verpflichtend. Als dem eigentlichen »Organ des sozialen Denkens« kommt dem Staat nach Auffassung Durkheims (1969, 113) eine herausragende Bedeutung zu. Dies gilt im übrigen vollumfänglich auch für die Rolle, die der moderne Staat als »Wohlfahrtsstaat« bei der Gestaltung von Generationenbeziehungen auf makrogesellschaftlicher Ebene gespielt hat.

Die wohlfahrtsstaatliche Konstruktion gesellschaftlicher Generationenbeziehungen

Die oben skizzierte Entwicklungslogik der Generationen- und Familienbeziehungen im Prozeß der Modernisierung scheint in mehrfacher Hinsicht mit jenen makrostrukturellen Veränderungen art- und wahlverwandt zu sein, welche die schrittweise Durchsetzung der Marktgesellschaft bzw. den Niedergang der feudal-ständischen Ordnung des Ancien régime begleiteten. Analog zur Freisetzung von Frau und Kind aus der Willkür patriarchaler Familienordnung kam es, wie Durkheim (1969, 99) unterstrich, auch zu einer »Befreiung« der Individuen von der »Tyrannei der Korporationen«, d.h. zu einer Zerschlagung der ständisch-monopolistischen Schranken der Marktvergesellschaftung, durch die der Einzelne überhaupt erst den Status eines »individuellen« Wirtschaftssubjektes und die formalrechtliche Gleichheit als zentrales Attribut der modernen Staatsbürgerschaft erhielt. Zu unterstreichen ist hier, daß auch diese Form der Freisetzung des Individuums aus den traditionellen Vergemeinschaftungsformen staatliche Interventionen wie etwa im Falle der Zerschlagung der Zünfte zur Zeit der französischen Revolution, oder die Bauernbefreiung im Kontext der Stein-Hardenbergschen Reformen in Deutschland eine Schlüsselrolle beanspruchen konnten. Durkheim zieht im übrigen direkte Parallelen zwischen der Zerschlagung der Tyrannei der »Väter« und jener der ständischen Herrschaft und spricht in beiden Fällen davon, daß der »Staat das Individuum von der Gesellschaft freikaufte« (1969, 103–104).

Unter den Lebensbedingungen moderner Marktgesellschaften und der fortschreitenden »commodification« (vgl. Polanyi 1978 und Esping-Andersen 1990) des Arbeitspotentials verlor die familiäre Tradierung von Produktionsmitteln entlang den beschriebenen

Vererbungsregeln für breite Bevölkerungsschichten ihre ursprünglich zentrale Bedeutung und damit auch ihre strukturierende Kraft im Hinblick auf die Generationenbeziehungen.

Für die soziale Platzierung der Individuen auf dem »Markt« gewinnt nun die Tradierung kulturellen Kapitals eine vergleichbare Prägefunktion, nur geschieht, wie schon Weber (1972, 226) unterstrich, »die gesamte Schulung für das Leben« – und dies im wachsenden Maße – »außer Haus« und wird primär von staatlichen Institutionen geleistet. Dies beklagte im übrigen bereits Tocqueville (1968, 331) vor nahezu eineinhalb Jahrhunderten: »Bei den meisten Völkern ist die Erziehung eine nationale Angelegenheit geworden. Der Staat empfängt bzw. entreißt oft sogar das Kind aus den Armen seiner Mutter, um es seinen Dienern anzuvertrauen; er übernimmt es, jeder Generation Gefühle einzugeben und Ideen zu vermitteln.«

Die schon hier durchscheinende liberalistische Kritik an der wachsenden staatlichen Monopolisierung von zuvor rein familialen Funktionen spitzte sich in allen westlichen Industriegesellschaften mit der Einführung einer allgemeinen Schulpflicht noch zu und fand in der Formel vom »gestürzten Vater« (le père déchu) ihren prototypischen Ausdruck.

Mit Philippe Ariès muß aber auch davon ausgegangen werden, daß die staatlich oktroyierte Verschulung einer ganzen Altersklasse zugleich die zentrale Voraussetzung für die soziohistorische Emergenz zunächst von »Kindheit«, später dann auch von »Adoleszenz« und schließlich gar »Post-Adoleszenz« als eigenständige Kategorien der Sozialwelt war. Anders gesagt, war die Institution Schule maßgeblich an der »Erfindung« der »ersten Generation« beteiligt und griff zugleich tiefgehend in die »Ökonomie« der Generationenbeziehungen ein.

Historisch parallel zur Emergenz von Kindheit und Jugend als staatlich institutionalisiertem und geschütztem sozio-ökonomischem Moratorium der »nachwachsenden Generation«, läßt sich in allen westlichen Industriegesellschaften ein mehr oder minder rascher und ausgeprägter komplementärer Prozeß der gesellschaftlichen Umgestaltung von Generationenbeziehungen beobachten. Hierbei kam es, analog zur »Erfindung der Kindheit« (Ariès) als rechtlich geschützter eigenständiger Kategorie der Bevölkerung zu einer staatlichen »Konstruktion« der sogenannten »älteren Generation«, basierend auf einem sozialversicherungsrechtlich definierten allgemeinen Austrittsalter aus dem Erwerbsleben.

Die Institutionalisierung eines »ersten« und eines »dritten Alters«, die sich schrittweise als zentrales Strukturierungsprinzip der modernen »Normalbiographie« erwies (vgl. Kaufmann idB), ging einher mit massiven staatlichen Eingriffen in die Ökonomie der Generationenbeziehungen.

Indem der moderne Wohlfahrts- und Bildungsstaat Kindheit als ein ökonomisches Moratorium institutionalisierte, schuf er zugleich die »Familienlasten«. Durch Arbeitsschutzgesetzgebung und Schulpflicht erzwungen, wurden Kinder, die in frühindustriellen Gesellschaften häufig schon vor dem 6. Lebensjahr voll in die Fabrikarbeit integriert waren und einen maßgeblichen Beitrag zur Existenzsicherung ihrer Familien leisteten, für einen immer weiter hinausgezögerten Zeitraum ökonomisch freigesetzt. Hierdurch wurden Kinder aber zugleich zu einem beachtlichen Kostenfaktor, der zunächst allein durch die erwerbstätige Elterngeneration zu tragen war, später wenigstens teilweise mittels wohlfahrtsstaatlicher Transfers kompensiert wurde.

Kindheit entwickelt sich also in der Moderne zu einem kostspieligen familialen Investitionsfaktor, erweist sich angesichts der seit dem 19. Jahrhundert stetig wachsenden Bedeutung schulischen Kapitals für die gesellschaftliche Plazierung als ein oft sehr langfristiger Einsatz familialer Reproduktionsstrategien. Anders gesagt erzwingt der moderne »Wohlfahrts- und Bildungsstaat« beachtliche »private« Transferleistungen zwischen den Generationen in Form materiellen und monetären Unterhalts für eine sich immer weiter ausdehnende Sozialisations- und Qualifikationsphase der »ersten Generation«, zu erbringen durch die sog. Erwachsenengeneration (s. Vaskovics idB).

Zugleich kommt es im Rahmen fiskalischer Eingriffe in die Ökonomie der Generationenbeziehungen zu weiteren massiven staatlich gelenkten Redistributionen gesellschaftlicher Ressourcen zugunsten der nachwachsenden Generation. Seit dem 19. Jahrhundert haben die über das staatliche Steuermonopol finanzierten kollektiven Kosten moderner Bildungssysteme kontinuierlich zugenommen, und auch hier war es wieder die »steuerpflichtige« erwachsene Generation, deren erwirtschaftetes Sozialprodukt vermittels einer ständig wachsenden Staatsrate zugunsten der »ersten Generation« abgeschöpft und »deszendente« umverteilt wurde. Im Rahmen dieser grundlegend gewandelten Ökonomie der Generationenbeziehungen scheint sich eine neue Logik familialer und gesamtgesellschaftlicher Transmission und Reproduktion zum Ausdruck zu bringen, welche sich von jener der für das Ancien Régime charakteristischen »posthume« Vererbung familialer Ressourcen durch einen Modus frühzeitiger Investitionen verfügbarer Mittel (Geld und Arbeit) in die nachwachsende Generation und des von dieser buchstäblich »inkorporierten« familialen Kapitals (Bourdieu) zur Geltung kommt.

Dies ist jedoch nur die eine Hälfte eines in allen westlichen Industriegesellschaften beobachtbaren Grundmusters der gesellschaftlichen Regulierung von Generationenbeziehungen. Nicht minder durchschlagend für deren »Ökonomie« wirken die durch sozialstaatliche Interventionen erzwungenen aszendenten Transferleistungen der erwerbstätigen Generation für das sog. »Rentenalter«. Wie es der Begriff »Sandwich-Generation« treffend auf den Punkt bringt, kann für die Generation der »Erwachsenen« moderner Industriegesellschaften tatsächlich von einer permanent wachsenden Doppelbelastung im Rahmen staatlich organisierter volkswirtschaftlicher Redistributionen die Rede sein, denn sie muß nicht nur die bereits erwähnten Transferleistungen für die nachwachsende Generation, sondern ebenso die durch eine sich in allen Industriegesellschaften rasch wandelnde Altersstruktur anschwellenden Kosten der sozialstaatlichen Alimentierung des »dritten Alters« aufbringen und häufig auch im Falle einer Abhängigkeit gebrechlicher Eltern neben den eigenen noch zu versorgenden Kindern auch hier aktive Pflege- und Hilfeleistungen übernehmen (s. Hareven u. Adams idB).

Erstaunen mag unter gegenwärtigen wohlfahrtsstaatlichen Regulierungen, und hier kommen wir abschließend nochmals auf die Frage der »Gerechtigkeit zwischen den Generationen« zurück, daß sich gesamtgesellschaftliche Umverteilungsprozesse in fast allen fortgeschrittenen Industriegesellschaften – sieht man einmal von Schweden und Frankreich ab – durch massive Ungleichgewichte des Umfangs aszendenten und deszendenter sozialpolitischer Transfers kennzeichnen. Während der Unterhalt der »3. Generation« im

allgemeinen sehr umfassend durch Rentenversicherungssysteme garantiert wird, stellen die sozialpolitischen Zuwendungen an die »erste Generation« einen nur sekundären Faktor fast aller nationaler Sozialbudgets dar. Während das »Altersrisiko« des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben somit weitgehend »sozialisiert« ist, bleibt jenes des noch nicht ins Erwerbsleben Integriertseins im Sinne der von den Eltern zu tragenden Familienlast »privatisiert«. Es scheint demnach ganz so, als ob die Kategorie »Kindheit« aus dem wohlfahrtsstaatlichen Generationenvertrag und den von ihm gewährten sozialen Teilhaberechten des Staatsbürgers weitgehend ausgeschlossen bleibt.

Im Gegensatz zu dem primär deszendenten Charakter der Austauschprozesse zwischen den Generationen vormoderner Gesellschaften zeichnet sich also die für fortgeschrittene Industriegesellschaften kennzeichnende Ökonomie der Generationenbeziehungen durch eine merkwürdige Teilung der Zuständigkeiten für Solidarleistungen aus. Die Sorge für die nachwachsende Generation und die hier erforderlichen deszendenten Zuwendungen bleiben den familialen Generationenbeziehungen vorbehalten, für die somit die Gerechtigkeitsmaxime indirekt alternierender Reziprozität zu gelten scheint (vgl. Wilk idB). Die Sorge für die ältere Generation hingegen hat sich schon sehr weitgehend zu einer Zuständigkeit gesamtgesellschaftlicher Generationenbeziehungen entwickelt (s. Attias-Donfut idB). Die wohlfahrtsstaatlich organisierten aszendenten Transfers zwischen den Generationen gehorchen zwar immer noch der Logik indirekt alternierender Reziprozität, dies jedoch in entgegengesetzter Richtung zum Prinzip »Was Dein Vater für Dich getan hat, das kannst Du später Deinem Sohn tun« (Mauss). »Was Du für Deinen Vater tust, wird dereinst Dein Sohn für Dich tun«, so scheint die Gerechtigkeitsmaxime des modernen Generationenvertrages zu lauten.

Der moralische Verpflichtungscharakter eines solchen Modells der Solidarität zwischen den Generationen wirkt jedoch in zweierlei Hinsicht alles andere als selbstverständlich. Zum einen ist die weitgehend aus familialen Primärbeziehungen zwischen den Generationen in anonyme Sozialbürokratien ausgelagerte Sorge und Pflege für die ältere Generation dem alltäglichen Erfahrungshorizont gerade jüngerer Menschen weitgehend entzogen, während sich die hierfür erforderlichen Sozialtransfers aufgrund der sich verschiebenden Altersstruktur der Bevölkerung immer deutlicher auf den Lohnzetteln als Abzüge bemerkbar machen. Zum anderen aber wirkt es im Hinblick auf die »Gerechtigkeit zwischen den Generationen« fragwürdig, daß die von der wohlfahrtsstaatlichen Verteilungsgerechtigkeit weitgehend ausgeklammerte nachwachsende Generation dereinst von einem Generationenvertrag in die Pflicht genommen werden soll, dessen »terms of trade« unter völlig anderen soziohistorischen Voraussetzungen festgelegt wurden.

Zu Zeiten der soziohistorischen Emergenz des Sozialstaates und dessen Modells der Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Generationen lagen, wie bereits erwähnt, zunächst grundlegend andere sozio-demographische Voraussetzungen vor. Eine oberhalb der Nettofortproduktionsrate rangierende Fertilität stellte sozusagen eine Art impliziten »Generationenvertrag« dar, der die materiellen Voraussetzungen für gleichgewichtige Solidarbeziehungen gewährte. Angesichts einer seit den 60er Jahren in allen westlichen Industriegesellschaften weit unter dem Nettofortproduktionsniveau liegenden Fertilität, kann von diesem

Gleichgewicht keine Rede mehr sein: die nachwachsenden Generationen werden auch hier mit beträchtlichen (sozial-) ökonomischen »Altlasten« zu rechnen haben. Dieser Umstand wirft nicht allein Fragen der Gerechtigkeit »zwischen«, sondern auch »innerhalb« der Generationen auf.

Angesichts einer sich für die jüngere Erwachsenengeneration der früheren BRD bereits abzeichnenden Quote dauerhafter Kinderlosigkeit von mehr als 20 %, wird die Frage der Solidarität zwischen den Generationen auch zu einem Problem der Verteilungsgerechtigkeit zwischen Bürgern mit und solchen ohne Familienlasten. Aber auch in einer weiteren Hinsicht hat sich die gesellschaftliche Realität spätmoderner Zivilisationen bereits heute weit von den soziohistorischen Voraussetzungen des sozialstaatlichen »Generationenvertrages« entfernt. Dieser ruhte eben nicht nur auf einer gesellschaftlichen Arbeitsteilung zwischen den Generationen, sondern ganz maßgeblich auch auf einem im Modell der bürgerlichen Kernfamilie prototypisch zum Ausdruck kommenden impliziten »Geschlechtervertrag«. Dieser sah eine spezifische Form der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern vor, welche dem Mann den Bereich der Produktions – und der Frau jenen der Reproduktionsarbeit zuwies. Ersterer war als Beitragszahler bzw. -empfänger demnach Träger des sozialstaatlichen Generationenverbandes, während die Frau, abgesichert durch die zivilrechtlichen Unterhaltspflichten des »Ernährers«, die Solidarpflichten für die jüngere Generation übernahm.

Ebenso wie die sozio-demographischen Grundlagen des traditionellen Generationenvertrages, haben sich insbesondere seit den 60er Jahren auch dessen familienstrukturelle Voraussetzungen radikal gewandelt. Weibliche Erwerbstätigkeit hat sich in allen fortgeschrittenen Industriegesellschaften, wenn auch mit zum Teil beträchtlichen Niveauunterschieden, zu einem bereits weitgehend »normalisierten« Aspekt spätmoderner Sozialstrukturen und zu einem im wachsenden Maße »selbstverständlichen« Bestandteil weiblicher Normalbiographie entwickelt (vgl. Schütze idB). Hierdurch gerät der dem traditionellen Modell der Generationensolidarität zugrundeliegende »Geschlechtervertrag« mehr und mehr in eine Krise. Selbstaufopfernde Pflege und Sorge für jüngere und ältere abhängige Familienmitglieder als eine Art »totale soziale Rolle« (Goffman) scheinen schon heute kaum mehr als alternativloses weibliches Geschlechtsschicksal zu gelten und akzeptiert zu werden. Hiervon zeugt möglicherweise die seit den 60er Jahren deutlich gesunkene Geburtenrate bzw. die wachsende Zahl lebenslang kinderloser Frauen (s. Höpflinger idB).

Hinzukommt, daß die familienstrukturellen Grundlagen des traditionellen »Generationenvertrages« ebenfalls durch den seit den 60er Jahren in allen fortgeschrittenen Industriegesellschaften zu beobachtenden Prozeß einer zunehmenden Deinstitutionalisierung privater Lebensformen problematisch werden. Hohe Scheidungsraten, steigende Illegitimitätsquoten und der stark gewachsene Anteil unverheiratet zusammenlebender Paare verweisen auf die zunehmende Brüchigkeit der institutionellen Grundlagen familialer Lebensformen. Diese Destabilisierung der »Gattenfamilie« schlägt sich direkt in Veränderungen der Generationenbeziehungen fortgeschrittener Industriegesellschaften nieder. Diese kommen prototypisch in der Lebensform sogenannter »Einkindfamilien« zum Ausdruck. Wie schon Weber (1972, 212) hervorhob, ist die Vater-Kind-Beziehung »ohne stabile Versorgungsgemeinschaft

zwischen Vater und Mutter« problematisch, während die Mutter-Kind-Beziehung als »Versorgungsgemeinschaft« nach seiner Auffassung weiterhin »urwüchsige« Züge trägt. So sind denn auch Nachscheidungsfamilien in ihrer überwältigenden Mehrheit Familien alleinerziehender Mütter. Diese tragen maßgeblich das »familiale Risiko«, die Lasten für die nachwachsende Generation weitgehend ungeteilt übernehmen zu müssen, als eine Art neues Geschlechtsschicksal. Dies tritt im übrigen deutlich zutage, wenn man etwa den weit überproportionalen Anteil der Einkindfamilien an den Haushalten mit Einkommen unterhalb der Armutsgrenze betrachtet.

Es scheint ganz so, als ob das weibliche Geschlecht auch hier den eigentlichen Stabilitätskern der Solidarbeziehungen zwischen den Generationen (re-)präsentiert (vgl. hierzu Schütze, Pitrou, Attias-Donfut idB). Angesichts einer deutlichen Schwächung der Stellung des Mannes innerhalb der Generationenbeziehungen unserer zunehmend »vaterlosen« Gegenwartsgesellschaften, kommt wohl dem modernen Wohlfahrtsstaat notwendigerweise eine wachsende Bedeutung für die Gewähr der Solidarität zwischen den Generationen zu. In allen westlichen Industrieländern hat sich die Einkindfamilie zu einer bevorzugten Kategorie wohlfahrtsstaatlicher Interventionen entwickelt. Von der Bereitstellung von Unterhaltsvorschuß bzw. -ersatzleistungen, über die Schaffung spezieller Unterstützungsprogramme bis hin zur Bereitstellung außerhäuslicher Betreuungsmöglichkeiten erweist sich der moderne Staat auch hier mehr denn je als ein direkter Faktor der Generationenbeziehungen.